

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. Februar 1999

260. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Stadt Uster ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 18. November bis 17. Dezember 1996 öffentlich aufgelegt. Es sind sechs Einsprachen erfolgt. Vier konnten erledigt werden.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 1996 erheben die Pro Natura, der Rheinaubund sowie Bewohnerinnen und Bewohner der benachbarten Liegenschaften (Arche Nova) Einsprache gegen die Feststellung, die Bestockung im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 3302, 3864, A4416, 5456, 6790 und 6792, Hinterwiesen, sei Nichtwald. Es wird hauptsächlich geltend gemacht, die Bestockung erfülle alle Kriterien und Voraussetzungen für die Ausscheidung als Wald. Dabei seien nicht nur die heute noch vorhandenen Bäume in Betracht zu ziehen, sondern vor allem auch die zahlreichen Stöcke widerrechtlich entfernter Bäume. Die Arealeigentümerin (Hesta Immobilien AG) verweist auf ein Waldfeststellungsverfahren aus den Jahren 1983 bis 1989. Im Waldfeststellungsentscheid des Regierungsrates (RRB Nr. 673/1989) für das Areal «Hinterwiesen» sei die Waldgrenze festgelegt und die übrige Bestockung auf Parzelle Kat.-Nr. 4416 als Nichtwald beurteilt worden. Auf diesem Regierungsratsbeschluss beruhe auch eine mit dem Stadtrat Uster getroffene Vereinbarung zur Parkausscheidung auf ebendiesem Areal. Daher sei heute auf die damals festgestellten Waldgrenzen zurückzugreifen.

Die massgebliche heutige Bestockung besteht zwar mehrheitlich aus einheimischen Waldbäumen und -sträuchern, die das Mindestalter gemäss Waldfeststellungsrichtlinien erreicht haben. Innerhalb der von den Einsprechern verlangten Bestockungsgrenzen befinden sich als typische und dominierende Parkbäume aber auch eine sehr grosse Platane sowie eine grosse Rosskastanie. Das fragliche Gehölz wird zudem seit der Vereinbarung zur Parkausscheidung konsequent als Park gepflegt. Auf Grund der Waldausscheidung des Regierungsrates konnte die Grund-

eigentümerin zu Recht annehmen, die fragliche Bestockung sei Nichtwald im Sinne des Waldgesetzes. Es widerspräche dem Grundsatz von Treu und Glauben, die heutige parkähnliche Bestockung als Wald auszuscheiden.

Die Zellweger Luwa AG erhebt mit Schreiben vom 16. Dezember 1996 Einsprache gegen die Waldausscheidung beidseits des Kanals und am Rande des Weihers, Parzellen Kat.-Nrn. 2525 und 2764, Wilerwiesen. Als Begründung wird im Wesentlichen angeführt, die fragliche Bestockung erfülle keine der Waldfunktionen gemäss Art. 2 WaG. Ausserdem wachse sie auf einer Einrichtung zur Stauhaltung und deren Vorgelände und könne daher auch auf Grund von Art. 2 Abs. 3 WaG sowie Art. 3 Abs. 2 Waldverordnung (WaV) nicht Wald sein. Weiter würden die Minimalfläche von 800 m² und die Minimalbreite von 12 m von keiner der Teilbestockungen erreicht.

Die fragliche Bestockung wird aus typischen und deutlich über 20-jährigen Waldbäumen wie Buchen, Rottannen, Eschen, Föhren, Kirschen, Linden, Schwarzerlen und Hagebuchen gebildet. Die dichtgeschlossenen Teilbestände von 720 m² südlich und 340 m² nördlich des Kanals stehen auch über diesen hinweg in klarem Kronenschluss. Gemäss ständiger Waldfeststellungspraxis der Volkswirtschaftsdirektion ist deshalb von einer 1060 m² grossen Einheit auszugehen, die im vorliegenden Fall die quantitativen und qualitativen Minimalvoraussetzungen für Wald erfüllt. Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und deren Vorgelände im Sinne von Art. 3 WaV gelten nur dann nicht als Wald, wenn die Staueinrichtungen quer zur Fliessrichtung angelegt sind. Hier stockt der Wald jedoch längs der Fliessrichtung entlang dem Kanalseitendamm. Die Rechtsbestimmungen über Gehölze auf Staueinrichtungen kommen daher nicht zur Anwendung.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Stadt Uster wird gemäss den Waldgrenzenplänen

- 1: 1000 Nr. 2 Hard (Schrebergärten Winikon), vom 13. 7. 1995,
- Nr. 16 Babüel, vom 24. 3. 1998,
- Nr. 18 Stogelacher, vom 12. 10. 1995,
- Nr. 22 Hütten, vom 12. 10. 1995,
- Nr. 23 Oberrüti, vom 25. 3. 1998,

- 1: 500 Nr. 1 Pfisterhölzli, vom 12. 10. 1995,
Nr. 3 Chatzenschwanz (Ledi), vom 13. 7. 1995,
Nr. 4 Chatzenschwanz (Chammerholz), vom 13. 7. 1995,
Nr. 5 Hasenbüel (Nord-Ost), vom 12. 3. 1998,
Nr. 6 Buchholz, vom 24. 3. 1998,
Nr. 7 Hasenbüel (Nord-West), vom 12. 3. 1998,
Nr. 8 Hasenbüel (Süd), vom 19. 3. 1998,
Nr. 9 Henkerhölzli, vom 13. 7. 1998,
Nr. 10 Forhölzli, vom 19. 3. 1998,
Nr. 11 Tälhölzli, vom 20. 9. 1995,
Nr. 12 Hinterwiesen, vom 24. 3. 1998,
Nr. 13b Buchhalde, vom 24. 3. 1998,
Nr. 14 Haldenweg, vom 20. 9. 1995,
Nr. 15 Stöckler, vom 20. 9. 1995,
Nr. 17 Jungholz, vom 31. 3. 1998,
Nr. 19 Schlifholz, vom 12. 10. 1995,
Nr. 24 Grundholz, vom 20. 9. 1995,
Nr. 25 Wilerwiesen, vom 12. 10. 1995, sowie
1: 250 Nr. 13a Buchhalde, vom 24. 3. 1998,
festgesetzt.

II. Die Stadt Uster wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Stadt wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Regierungsrates innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster, Otto Widmer, Winkerstrasse 14, 8610 Uster, Dr. Robert Höller, Florastrasse 30b, 8610 Uster, Lucie Schaub-Trümpfer, Ränkestrasse 6, 8700 Küsnacht, Max und Margrit Dietrich, Guldenstrasse 10, 8610 Uster, Rechtsanwalt Dr. Robert Munz, Zielstrasse 9, 8400 Winterthur, Rechtsanwalt Dr. Richard Bühler, Mühlebachstrasse 77, 8008 Zürich, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, die Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi